

**Sitzungsvorlage Nr. IX/509
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

10.05.2017

Rat

18.05.2017

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: 131.01

Produkt: 40/02.007 Freiwillige Feuerwehr und Feuerschutz

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. IX/509 als Anlage I beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten. Das BHKG löst das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vollständig ab. Dadurch ist die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in dem Gemeinde Rosendahl vom 29. Januar 1999 in der z.Zt. gültigen Fas-

sung entfallen. Auf der Grundlage des BHKG (§ 52 Abs. 5) wurde eine neue Satzung erarbeitet, die als Anlage I dieser Vorlage beigefügt ist.

Im Wesentlichen spricht das BHKG nicht mehr von einer Brandschau, sondern von einer Brandverhütungsschau, gemäß § 26 BHKG. Diese ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Dabei sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion ein große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

Grundlage für die Liste der Brandschauobjekte für Gebäude und Einrichtungen, die nach § 1 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, ist die Aufstellung der Brandschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist der Satzung als Anlage I beigefügt.

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau können die Gemeinden Gebühren aufgrund einer Satzung erheben (§ 52 Abs. 5 BHKG). Diese sind anhand einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, die den Anforderungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) entsprechen. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen.

Die Gebührenkalkulation für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl ist als Anlage II dieser Vorlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die zunehmende Technisierung und der für die Durchführung der Brandverhütungsschau notwendige Zeitbedarf es erfordern, die Brandverhütungsschau generell in den Gemeinden von Personen, die eine Ausbildung als Brandschutztechniker haben, vornehmen zu lassen. Ziel ist es, die Bürger, so gut es geht, schon vorbeugend vor Gefahren durch Brände oder Explosionen zu schützen. Daher ist eine Professionalisierung und Intensivierung der Brandverhütungsschau durch den Einsatz von Brandschutztechnikern notwendig.

Dabei schließt das BHKG es nicht aus, dass Gemeinden Personen, die Brandschutztechniker sind, mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wurde die Fa. IBB-Consulting, J. Kersting, Dülmen, mit der Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl beauftragt.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Croner
Fachbereichsleiter

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf Gebührensatzung Brandverhütungsschau
Anlage II - Gebührenkalkulation Brandverhütungsschau